



**artus**

BAUTROCKNUNG- &  
SANIERUNGSGRUPPE

# **SUPPLIER CODE OF CONDUCT (SCoC)**

VERHALTENSKODEX FÜR LIEFERANTEN  
& GESCHÄFTSPARTNER

**01**      **VORWORT**      1 - 2

**02**      **SOZIALE VERANTWORTUNG**

|     |                                                     |   |
|-----|-----------------------------------------------------|---|
| 2.1 | Menschenwürdige Behandlung                          | 3 |
| 2.2 | Ausschluss von Zwangsarbeit                         | 3 |
| 2.3 | Verbot von Kinderarbeit & Schutz von Minderjährigen | 3 |
| 2.4 | Faire Entlohnung                                    | 4 |
| 2.5 | Faire Arbeitszeit                                   | 4 |
| 2.6 | Vereinigungsfreiheit                                | 4 |
| 2.7 | Diskriminierungsverbot                              | 5 |
| 2.8 | Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz    | 5 |

**03**      **UMWELTMANAGEMENT/  
ÖKOLOGISCHE VERANTWORTUNG**

|     |                                                                       |   |
|-----|-----------------------------------------------------------------------|---|
| 3.1 | Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen                               | 6 |
| 3.2 | Umgang mit Konfliktmineralien                                         | 6 |
| 3.3 | Umgang mit Luftemission                                               | 6 |
| 3.4 | Umgang mit Abfall und gefährlichen Stoffen                            | 7 |
| 3.5 | Reduzierung des Verbrauchs von Rohstoffen &<br>natürlichen Ressourcen | 7 |
| 3.6 | Umgang mit Energieverbrauch/-effizienz                                | 7 |

## 04 **ETHISCHES GESCHÄFTSVERHALTEN**

|     |                                                   |   |
|-----|---------------------------------------------------|---|
| 4.1 | Fairer Wettbewerb                                 | 9 |
| 4.2 | Vertraulichkeit/Datenschutz                       | 9 |
| 4.3 | Integrität/Bestechung, Vorteilsnahme (Korruption) | 9 |
| 4.4 | Geldwäsche                                        | 9 |

## 05 **UMSETZUNG DER ANFORDERUNGEN** 11

## 06 **KENNTNISNAHME & EINVERSTÄNDNIS DES LIEFERANTEN** 13



# VORWORT

Die ARTUS Bautrocknungs- und Sanierungsgruppe (im Folgenden „ARTUS“ oder „wir“) bekennt sich zu einer ökologisch, sozial verantwortungsvollen und respektvollen Unternehmensführung. Auch bei unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern setzen wir voraus, dass die Grundsätze ökologischen, sozialen und ethischen Verhaltens beachtet und in die Unternehmenskultur integriert werden.

Weiter sind wir bestrebt, laufend unser unternehmerisches Handeln und unsere Dienstleistungen im Sinne der Nachhaltigkeit zu optimieren und fordern unsere Lieferanten und Geschäftspartner (im Folgenden „Lieferant“) auf, dazu im Sinne eines ganzheitlichen Ansatzes beizutragen.

Mit diesem Verhaltenskodex legen wir die ökonomischen, ökologischen und sozialen Grundsätze für unsere Geschäftstätigkeit fest.

Dementsprechend fordern wir die Einhaltung dieser Grundsätze auch von unseren Lieferanten, deren Unterlieferanten und unseren Geschäftspartnern. In Übereinstimmung mit unseren Unternehmenswerten und unserer Umwelt- und Sozialpolitik erwarten wir von dem Lieferanten, dass diese ihre Verantwortung gegenüber der Gesellschaft und der Umwelt wahrzunehmen.

Für die zukünftige Zusammenarbeit vereinbaren die Vertragspartner die Geltung der nachstehenden Regelungen für einen gemeinsamen Verhaltenskodex. Diese Vereinbarung gilt als Grundlage für alle zukünftigen Lieferungen und Dienstleistungen. Die Vertragspartner verpflichten sich, die Grundsätze und

Anforderungen des Verhaltenskodex zu erfüllen und sich dabei zu unterstützen. Der Lieferant verpflichtet sich dazu, diesen Verhaltenskodex seinen Unterauftragnehmern und Nachunternehmern vorzulegen und diesen ebenfalls vertraglich zur Einhaltung der aufgeführten Standards und Regelungen zu verpflichten

Ein Verstoß gegen diesen Verhaltenskodex kann für uns in letzter Konsequenz Grund und Anlass sein, die Geschäftsbeziehungen einschließlich aller zugehörigen Lieferverträge zu beenden.

Der Verhaltenskodex stützt sich auf nationale Gesetze und Vorschriften wie das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG), nach dem wir verpflichtet sind, sowie internationale Übereinkommen wie den UN-Zivilpakt und den UN-Sozialpakt, die Leitlinien über Kinderrechte und unternehmerisches Handeln, die Leitlinien der Vereinten Nationen „Wirtschaft und Menschenrechte“, die internationalen Arbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation sowie den Global Compact der Vereinten Nationen.

Im Einzelnen verlangt ARTUS in diesem Sinne von ihren Lieferanten nachfolgend beschriebenes Verhalten:

## 2.1 **MENSCHENWÜRDIGE BEHANDLUNG**

Der Lieferant untersagt den Beschäftigten jegliche Aktivität oder Androhung von Menschenrechtsverletzungen. Dazu gehören auch sexuelle Belästigungen, sexueller Missbrauch, körperliche Maßregelungen, mentale oder physische Nötigung sowie verbale Angriffe und Mobbing.

## 2.2 **AUSSCHLUSS VON ZWANGSARBEIT**

Der Lieferant schließt jegliche Zwangsarbeit aus. Es wird keine Zwangsarbeit, Sklaverei oder derart vergleichbare Arbeit eingesetzt. Jede Arbeit erfolgt freiwillig und ohne Androhung von Strafe. Die Beschäftigten können jederzeit die Arbeit oder das Beschäftigungsverhältnis beenden. Inakzeptable Behandlung von Arbeitskräften, wie etwa psychische Härte, sexuelle Belästigung und Erniedrigungen sind ausgeschlossen und finden nicht statt.

## 2.3 **VERBOT VON KINDERARBEIT UND SCHUTZ VON MINDERJÄHRIGEN**

Der Lieferant schließt den Einsatz von Kinderarbeit in jeder Phase der Dienstleistung aus. Der Lieferant verpflichtet sich, sich an die Empfehlung aus den ILO-Konventionen zum Mindestalter für die Beschäftigung von Kindern von jedenfalls 15 Jahren zu halten. Junge Beschäftigte unter 18 Jahren dürfen nicht für Arbeiten eingesetzt werden, die schädlich für die Gesundheit, Sicherheit oder Sittlichkeit von Kindern und deren Entwicklung sind. Besondere Schutzvorschriften, wie beispielsweise die Kinderrechtskonventionen der Vereinten Nation, sind einzuhalten.

## 2.4 **FAIRE ENTLOHNUNG**

Der Lieferant verpflichtet sich, Entgelte an die Beschäftigten zu zahlen, die im Mindesten dem nationalen gesetzlichen Mindestlohn oder den branchenüblichen Mindeststandards entsprechen. Den Beschäftigten sind alle gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen zu gewähren. Lohnabzüge als Strafmaßnahmen sind nicht zulässig.

## 2.5 **FAIRE ARBEITSZEIT**

Der Lieferant verpflichtet sich, die gesetzlichen Arbeitszeitenregelungen einschließlich Überstunden-, Pausen-, Ruhe- und Urlaubszeiten sowie bezahlte Krankheitstage und Elternzeit, zu gewährleisten und für deren Einhaltung Sorge zu tragen. Überstunden sind nur zulässig, wenn sie auf freiwilliger Basis erbracht werden und durch den Arbeitsvertrag oder eine Betriebsvereinbarung geregelt sind.

## 2.6 **VEREINIGUNGSFREIHEIT**

Der Lieferant verpflichtet sich, das Recht der Beschäftigten, Organisationen ihrer Wahl zu gründen, ihnen beizutreten, Kollektivverhandlungen zu führen und zu streiken, zu respektieren. In Fällen, in denen die Vereinigungsfreiheit und das Recht zu Kollektivverhandlungen gesetzlich eingeschränkt sind, sind alternative Möglichkeiten eines unabhängigen und freien Zusammenschlusses der Arbeitnehmer zum Zweck von Kollektivverhandlungen einzuräumen. Der Lieferant schließt die Diskriminierung von Beschäftigten aufgrund von Gründung, Beitritt oder Mitgliedschaft in einer solchen Organisation aus. Der Lieferant gewährt Arbeitnehmervertretern freien Zugang zu den Arbeitsplätzen ihrer Kollegen, um sicherzustellen, dass sie ihre Rechte in gesetzmäßiger und friedlicher Weise wahrnehmen können.

## 2.7 **DISKRIMINIERUNGSVERBOT**

Der Lieferant unterlässt jegliche Ungleichbehandlung von Beschäftigten in jeder Form, soweit sie nicht in den Erfordernissen der Beschäftigung begründet ist. Dies gilt z. B. für Benachteiligungen aufgrund von Geschlecht, nationaler, ethnischer oder sozialer Herkunft, Hautfarbe, Behinderung, Gesundheitsstatus, politischer Überzeugung, Weltanschauung, Religion, Alter, Schwangerschaft, sexueller Orientierung, Familienstand oder Gewerkschaftszugehörigkeit. Dies gilt insbesondere in Bezug auf die Einstellung von Beschäftigten, Weiterbildung, Beförderung und Entlohnung. Der Lieferant gewährleistet den Respekt der persönlichen Würde, Privatsphäre und Persönlichkeitsrechte jedes Einzelnen.

## 2.8 **GESUNDHEITSSCHUTZ & SICHERHEIT AM ARBEITSPLATZ**

Der Lieferant gewährleistet ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld durch den Aufbau und die Anwendung angemessener Arbeitssicherheitssysteme und trifft hierzu die notwendigen Vorsorgemaßnahmen gegen Unfälle und Gesundheitsschäden, die sich im Zusammenhang mit der Tätigkeit ergeben können. Der Lieferant verhindert übermäßige körperliche oder geistige Ermüdung der Beschäftigten durch geeignete Maßnahmen. Der Lieferant verpflichtet sich zudem, die Beschäftigten regelmäßig über geltende Gesundheitsschutz- und Sicherheitsnormen sowie entsprechende Maßnahmen zu informieren und zu schulen.



### 3.1 **ERHALT DER NATÜRLICHEN LEBENSGRUNDLAGEN**

Der Lieferant verpflichtet sich, nicht unter Verstoß gegen legitime Rechte Land, Wälder oder Gewässer zu entziehen, deren Nutzung die Lebensgrundlage von Personen sichert. Er unterlässt schädliche Bodenveränderungen, Gewässer- und Luftverunreinigungen, Lärmemissionen sowie übermäßigen Wasserverbrauch.

### 3.2 **UMGANG MIT KONFLIKT- MINERALIEN**

Der Lieferant etabliert für die Konfliktminerale Zinn, Wolfram, Tantal und Gold sowie für weitere Rohstoffe (z. B. Kobalt) Prozesse in Übereinstimmung mit den Leitsätzen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (Organisation for Economic Cooperation and Development, OECD) für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Mineralien aus Konflikt- und Hochrisikogebieten.

### 3.3 **UMGANG MIT LUFTEMISSION**

Der Lieferant typisiert allgemeine Emissionen aus den Betriebsabläufen (Luft- und Lärmemissionen) sowie Treibhausgasemissionen vor ihrer Freisetzung, überwacht diese routinemäßig, überprüft und behandelt diese bei Bedarf. Der Lieferant überwacht zudem seine Abgasreinigungssysteme und ist gehalten, wirtschaftliche Lösungen zu finden, um jegliche Emissionen zu minimieren.

### 3.4 **UMGANG MIT ABFALL & GEFÄHRLICHEN STOFFEN**

Der Lieferant folgt einer systematischen Herangehensweise, um Festabfall zu ermitteln, zu handhaben, zu reduzieren und verantwortungsvoll zu entsorgen oder zu recyceln. Er beachtet dabei die Verbote der Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Basler Übereinkommen vom 22. März 1989 in der aktuellen Fassung.

Er verpflichtet sich, Chemikalien oder andere Materialien, die bei ihrer Freisetzung in die Umwelt eine Gefahr darstellen, zu ermitteln und so zu handhaben, dass beim Umgang mit diesen Stoffen, der Beförderung, Lagerung, Nutzung, beim Recycling oder der Wiederverwendung und bei ihrer Entsorgung die Sicherheit gewährleistet ist. Quecksilber wird ausschließlich im Einklang mit den Verboten des Übereinkommens von Minamata vom 10. Oktober 2013 verwendet und persistente organische Schadstoffe ausschließlich im Einklang mit dem Stockholmer Übereinkommen vom 23. Mai 2001 in der aktuellen Fassung.

### 3.5 **REDUZIERUNG DES VERBRAUCHS VON ROHSTOFFEN & NATÜRLICHEN RESSOURCEN**

Der Lieferant verpflichtet sich, den Einsatz und den Verbrauch von Ressourcen (wie z. B. Wasser, Energie, Rohstoffe) und die Erzeugung von Abfall jeder Art durch Änderungen von Abläufen im Unternehmen, durch die Verwendung alternativer Materialien, durch Einsparungen oder durch Recycling zu reduzieren bzw. zu vermeiden.

### 3.6 **UMGANG MIT ENERGIEVERBRAUCH/-EFFIZIENZ**

Der Energieverbrauch wird vom Lieferanten überwacht und dokumentiert. Er verpflichtet sich, wirtschaftliche Lösungen zu finden, um die Energieeffizienz zu verbessern und den Energieverbrauch zu minimieren.



# NACHHALTIGKEIT SICHERT ZUKUNFT





## 4.1 FAIRER WETTBEWERB

Der Lieferant gewährleistet, dass die Normen der fairen Geschäftstätigkeit, der fairen Werbung und des fairen Wettbewerbs eingehalten werden. Der Lieferant wendet die geltenden Kartellgesetze an, welche im Umgang mit Wettbewerbern insbesondere Absprachen und andere Aktivitäten, die Preise oder Konditionen beeinflussen, verbieten. Ferner gewährleistet der Lieferant, dass Absprachen zwischen Kunden und Lieferanten, mit denen Kunden in ihrer Freiheit eingeschränkt werden sollen, ausgeschlossen sind und ihre Preise und sonstigen Konditionen beim Wiederverkauf autonom bestimmt werden.

## 4.2 VERTRAULICHKEIT & DATENSCHUTZ

Der Lieferant verpflichtet sich, bezüglich des Schutzes privater Informationen den angemessenen Erwartungen seines Auftraggebers, der Zulieferer, Kunden, Verbraucher und Beschäftigten gerecht zu werden. Der Lieferant hat bei der Erfassung, Speicherung, Verarbeitung, Übermittlung und Weitergabe von persönlichen Daten und Informationen die Gesetze zu Datenschutz und Informationssicherheit und die behördlichen Vorschriften zu beachten.

## 4.3 INTEGRITÄT/BESTECHUNG, VORTEILNAHME (KORRUPTION)

Bei allen Geschäftsaktivitäten legt der Lieferant höchste Integritätsstandards zugrunde. Der Lieferant verfolgt beim Verbot aller Formen von Bestechung, Korruption, Erpressung und Unterschlagung eine Null-Toleranz-Politik. Der Lieferant wendet angemessene Verfahren zur Überwachung und Durchsetzung der Normen an, um die Einhaltung der Antikorruptionsgesetze zu gewährleisten.

## 4.4 GELDWÄSCHE

Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.

# INTEGRITÄT UND FAIRNESS IN DER ZUSAMMENARBEIT.



## 05

## UMSETZUNG DER ANFORDERUNGEN

Der Lieferant wird in Bezug auf Lieferketten Risiken identifizieren und angemessene Maßnahmen ergreifen. Im Falle eines Verdachtes auf Verstöße sowie zur Absicherung von Lieferketten mit erhöhten Risiken wird der Lieferant ARTUS zeitnah und ggf. regelmäßig über die identifizierten Verstöße und Risiken sowie die ergriffenen Maßnahmen informieren. Zu diesem Zweck verpflichtet sich der Lieferant zur Einrichtung eines Beschwerdemanagements.

Wir behalten uns vor, die Einhaltung der in diesem Dokument aufgeführten Standards und Regelungen mithilfe eines Self-Assessment-Fragebogens sowie im Einzelfall durch Besichtigungen der Betriebsstätten der Subunternehmer zu überprüfen.

Etwaige Verstöße können ARTUS auch über die Meldestelle nach dem Hinweisgeberschutzgesetz gemeldet werden.

Sollte ein Verstoß gegen die Regelungen dieses Verhaltenskodex festgestellt werden, wird ARTUS dies dem Lieferanten unverzüglich mitteilen und ihm eine angemessene Nachfrist setzen, um sein Verhalten mit diesen Regelungen in Einklang zu bringen. Ist eine Abhilfe nicht in absehbarer Zeit möglich, so hat uns dies der Lieferant unverzüglich anzuzeigen und gemeinsam mit uns ein Konzept mit Zeitplan zur Beendigung oder Minimierung des Verstoßes zu erstellen und umzusetzen.

ARTUS hat das Recht, die Geschäftsbeziehung währenddessen temporär auszusetzen. Wenn die Nachfrist fruchtlos abläuft bzw. die Umsetzung der im Konzept enthaltenen Maßnahmen nach Ablauf des Zeitplans keine Abhilfe bewirkt und kein milderes Mittel zur Verfügung steht, ist ARTUS berechtigt, die Geschäftsbeziehung abubrechen und alle Verträge zu kündigen.



**VERANTWORTUNG  
ENDET NICHT MIT  
DEM VERSPRECHEN**



06

## **KENNTNISNAHME & EINVERSTÄNDNIS DES LIEFERANTEN**

Der Lieferant verpflichtet sich mit Vertragsschluss, verantwortungsvoll zu handeln und sich an die aufgeführten Grundsätze/Anforderungen zu halten. Der Lieferant verpflichtet sich, seinen Beschäftigten, Beauftragten und Subunternehmern in einer für diese verständliche Art und Weise den Inhalt dieses Kodex zu kommunizieren und alle erforderlichen Vorkehrungen für die Umsetzung der Anforderungen zu treffen.





**GEMEINSAM FÜR  
EINE BESSERE  
ZUKUNFT**



### **SICHERE NUMMER BEI FRAGEN:**

ARTUS Beteiligungs GmbH

Im Torfstich 5, 30916 Isernhagen

Telefon: 0800-3300 007

[info@artus-sanierung.de](mailto:info@artus-sanierung.de) | [www.artus-bsg.de](http://www.artus-bsg.de)